

# E-Check, DGUV V3, DIN VDE 0701 und VDE 0702 in der Praxis

Ein Beitrag von Christoph Jäger

**ARBEITSSCHUTZ – TEIL 1** /// Jeder Praxisinhaber ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Praxismitarbeiter bei der Arbeit beeinflussen. Diese Verpflichtung bezieht die Nutzung von elektrischen Betriebsmitteln in den Praxisräumen mit ein. In einer Artikelserie wird dieses komplexe Thema näher betrachtet.

## Wo liegt die Rechtsgrundlage?

Diese Pflicht zur Sicherheit aller Mitarbeiter ist in §3 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gesetzlich verankert und wird durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und der DGUV-Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) präzisiert.

Da es in der Vergangenheit zu Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit elektrischen Geräten und Anlagen gekommen ist, hat der Gesetzgeber im Jahre 1979 die Pflicht normiert, wonach jeder Praxisinhaber in festgelegten regelmäßigen Abständen seine elektrischen Betriebsmittel (Geräte) und Anlagen auf ihre Sicherheit prüfen lassen muss.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist der Personenschutz. Ein Verstoß gegen diese Prüfpflicht stellt gemäß §26 BetrSichV eine Straftat dar.

Die gesetzlich erforderlichen Prüfmaßnahmen dienen neben dem Personenschutz zugleich auch dem Sachschutz der Praxis.

**Anmerkung:** Kommt es im Zusammenhang mit einem elektrischen Betriebsmittel oder durch eine Anlage zu einem Schaden (z. B. Brand, häufigste Ursache), so verlangen die Versicherungen den Nachweis, dass das entsprechende Betriebsmittel regelmäßig und ordnungsgemäß geprüft wurde. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird eine Zahlung regelmäßig abgelehnt. Einige Versicherungen bieten dem Versicherungsnehmer bei einer zusätzlichen Prüfung nach VdS geringere Versicherungsprämien. Hierbei handelt es sich um eine erweiterte Prüfung mit verschärften Anforderungen im Bereich Brandschutz durch einen zertifizierten Sachverständigen.

## Wichtige Begrifflichkeiten, Abkürzungen und deren Regelwerke:

### Abkürzungen

<b>ArbSchG</b> .....	Arbeitsschutzgesetz
<b>BetrSichV</b> .....	Betriebssicherheitsverordnung
<b>BGV</b> (früher) .....	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
<b>DGUV</b> .....	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<b>DIN</b> .....	Deutsches Institut für Normung e.V.
<b>EFK</b> .....	Elektrofachkraft
<b>EuP</b> .....	Elektrotechnisch unterwiesene Person
<b>MPG</b> .....	Medizinproduktegesetz
<b>MPBetreibV</b> .....	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
<b>TRBS</b> .....	Technische Regeln für Betriebssicherheit
<b>VDE</b> .....	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
<b>V</b> .....	Vorschrift
<b>VdS</b> .....	Verband der Sachversicherer e.V.

## Wichtige Begrifflichkeiten, Abkürzungen und deren Regelwerke:

### Regelwerke

#### DGVV V3

Unfallverhütungsvorschrift gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel

.....

#### DIN VDE 0105

Betrieb von elektrischen Anlagen

.....

#### DIN VDE 0113

Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen (DIN EN 60204-1)

.....

#### DIN VDE 0701

Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte (E-Check)

.....

#### DIN VDE 0702

Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte (E-Check)

.....

#### DIN VDE 0751

Medizinische Geräte (Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten) DIN EN 62353

.....

#### DIN EN 62353

Siehe DIN VDE 0751

.....

#### TRBS 1201

Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

.....

Erklärungen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten:

#### E-Check

Der E-Check ist die anerkannte, normengerechte Prüfung aller elektrischen Anlagen und Geräte, unter anderem in einer Zahnarztpraxis. Beim E-Check wird geprüft, ob sich die Betriebsmittel (Geräte) und Anlagen im ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der jeweils geltenden VDE-Bestimmungen befinden. Ist dies der Fall, wird der einwandfreie Zustand durch eine

# PANAVIA™ V5

## Mein Zement – für jede Befestigung!



**PANAVIA™ V5** ist dank seines neuen Initiator-Systems der Universalzement für die Befestigung. Hochästhetische Anforderungen bei der Befestigung von Veneers werden genauso erfüllt wie eine überdurchschnittliche Haftkraft bei ungünstigen Retentionsverhältnissen. Jede Befestigung, von Restaurationen aus Metallen über Keramik bis hin zu Kompositen, ist mit **PANAVIA™ V5** möglich.

Der **Tooth Primer** für die Zahnoberfläche, der **Ceramic Primer Plus** für alle Legierungen, Keramiken oder Composite und der Zement aus der Automix-Spritze, meistern alle täglichen Herausforderungen.

Das Ergebnis ist eine Reduktion des Materialsortiments in der Praxis, hohe Ästhetik und sichere Haftung für alle Front- und Seitenzahnrestaurationen. Alle fünf aminfreien Farben sind farbstabil und auch als **Try-In-Pasten** erhältlich.

**Überzeugen Sie sich selbst und sprechen Sie uns an!**



Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer  
**069-305 35835** oder per Mail [dental.de@kuraray.com](mailto:dental.de@kuraray.com)

Prüfplakette bestätigt. Der Zustand der Geräte und Anlagen wird darüber hinaus in einem detaillierten Prüfprotokoll dokumentiert. Hier werden auch zu behebbende Mängel aufgezeichnet.

### **DGUV V3**

Bei der DGUV V3-Prüfung (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Vorschrift 3) handelt es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift. Diese sieht vor, dass alle elektrischen Betriebsmittel und elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

### **DIN VDE 0701 und 0702**

Die DIN VDE 0701 (Änderung/Instandhaltung) regelt die Wartung und Prüfung von ortsfesten und ortsveränderlichen Geräten, Maschinen und Anlagen. Die DIN VDE 0702 (Wiederholungsprüfung) regelt die Wiederholungsprüfung in regelmäßigen Zeitabständen.

### **Betriebsmittel**

Sind in der Praxis elektrisch betriebene Geräte. Wir unterscheiden hier zwischen Büro-, Haushalts- und zahnmedizinischen Geräten. **Beispiele:** Behandlungseinheit, Computer, Kaffeemaschine

### **Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel**

Sind elektrische Verbraucher, die während des Betriebes bzw. der Handhabung bewegt oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. **Beispiele:** Drucker, Monitor, Kaffeemaschine, Verlängerungskabel, Bohrmaschine

### **Ortsfeste Betriebsmittel**

Sind fest angebrachte elektrische Verbraucher oder solche, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden. **Beispiele:** Kühlschrank, Herd, Spülmaschine

### **STK (MPBetreibV § 11, Anlage 1)**

Der Betreiber hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die Prüfergebnisse müssen in einem Prüfprotokoll dokumentiert und mindestens bis zur nächsten STK aufbewahrt werden. Geregelt ist dies in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV § 14 Anlage 1). **Beispiele:** Elektrotom (HF-Chirurgiegerät), Dentallaser, chirurgische Laser

### **MTK (MPBetreibV § 14, Anlage 2)**

Zahnarztpraxen, die Medizinprodukte betreiben, die einer messtechnischen Kontrolle unterliegen, müssen diese regelmäßig überprüfen lassen. Die messtechnischen Kontrollen sind spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte

oder die letzte messtechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die Prüfergebnisse müssen in einem Prüfprotokoll dokumentiert werden und mindestens bis zur nächsten MTK aufbewahrt werden. Geregelt ist dies in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV § 14 Anlage 2). **Beispiel:** Lachgassedierungsgerät

### **Elektrische Anlagen**

Sind fest mit der Praxis verbaute elektrische Anlagen, die nicht bewegt werden können. Für die Sicherheit der elektrischen Anlagen ist der Eigentümer der Praxis verantwortlich. Die neue VDE-Bestimmung (VDE 0105 Teil 100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“) regelt hier Überprüfung im Detail. **Beispiele:** Steckdosen, Leuchten oder Unterverteilungen und Klimaanlage

### **Elektrische Maschinen**

In einer Zahnarztpraxis spielen Maschinen eine untergeordnete Rolle, da es keine und wenn überhaupt nur ganz wenige davon gibt. Die elektrische Sicherheit von Maschinen wird durch die Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 3 und DIN VDE 0113 gewährleistet. **Beispiele:** Eventuell Kompressor, zentraler Amalgamabschneider

*Im zweiten Teil der Artikelserie geht es darum, was nach DGUV V3 geprüft werden muss?*

---

## **INFORMATION ///**

### **Qualitäts-Management-Beratung**

**Christoph Jäger**

Tel.: +49 5721 936632

info@der-qmberater.de

www.der-qmberater.de



Infos zum Autor

Praxen, die gerne ein Qualitäts-, Hygiene- und/oder Datenschutzmanagement einführen möchten, können sich gerne an die Qualitäts-Management-Beratung Christoph Jäger wenden. Wir beraten Sie gern und erstellen für Ihre Praxis die Förderanträge und wickeln die behördlichen Vorgaben ab. Die ausgeschriebenen Fördermittel reichen „fast“ für die Einführung von zwei Managementsystemen in Ihre Praxisorganisation.

Einfach. Genial. ✓

# HYG 3 / HYG 5 Thermodesinfektoren



**500 €\* Cashback Aktion:**  
Jetzt sichern auf [www.icmedical.de](http://www.icmedical.de)

**icmedical**  
hygiene for professionals



Made in

**Baden-Württemberg**

DIREKT VOM HERSTELLER – Alles aus einer Hand!

Service - Garantie - Validierung - Wartung - 0 % Kaufleasing: ab 89 €\* / Monat

[vertrieb@icmedical.de](mailto:vertrieb@icmedical.de) 07181 / 70 60 – 70

\*Preise und Ratenkosten zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Thermodesinfektor HYG 3 liegt bei einer Monatsrate von 89,00 € (Laufzeit: 5 Jahre) exkl. Ausstattung und optionaler Zusatzleistungen. Die 61. Schlussrate liegt bei 636,96 €. Für optionale Zusatzleistungen fallen zzgl. Kosten an. Es gelten unsere AGB. Druckfehler, Irrtümer, techn. Änderungen, Preise, Liefermöglichkeiten bleiben vorbehalten. Angebot gültig bis 31.12.2020.